

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für den Friedhof**

### **der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen**

**vom 07.12.2021**

#### **Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Eisbergen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

**(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten<br>(Ruhezeit 20 Jahre)                          | 125,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr<br>(Ruhezeit 25 Jahre) | 250,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an<br>(Ruhezeit 30 Jahre)  | 510,00 € |

**(2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erdbestattung in Rasen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                   | 1.350,00 € |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung in Rasen je Grab und Jahr              | 45,00 €    |
| c) Urnenbeisetzung in Rasen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)                 | 1.230,00 € |
| d) Verlängerungsgebühren Urnenbeisetzung in Rasen je Grab und Jahr          | 41,00 €    |
| e) Einheitliches Grabmal Rasengräber  | 390,00 €   |
| f) Baumgrab mit Gestaltung Urnenbeisetzung je Grab (30 Jahre Nutzungsrecht) | 1.365,00 € |
| g) Verlängerungsgebühr Baumgrab mit Gestaltung je Grab und Jahr             | 45,50 €    |
| h) Einheitliches Grabmal Baumgrab je Grab                                   | 390,00 €   |

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 720,00 € |
|--|----------|

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	840,00 €
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	24,00 €
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	28,00 €

## § 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von 14,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

## § 6 Bestattungsgebühren

### (1) Grundgebühren

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	85,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	225,00 €
c) Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	595,00 €
d) Urnenbeisetzung	315,00 €

## § 7 Gebühren für Umbettungen

### (1) Umbettung auf demselben Friedhof

a) Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	183,00 €
b) Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je	529,00 €

- |    |   |            |
|----|---|------------|
|    | Grab  |            |
| c) | Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.488,00 € |
| d) | Urnenbeisetzung je Grab   | 545,00 €   |

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab                           | 98,00 €  |
| b) | Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 304,00 € |
| c) | Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab  | 893,00 € |
| d) | Urnenbeisetzung je Grab  | 347,00 € |

**(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab                           | 85,00 €  |
| b) | Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 225,00 € |
| c) | Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab  | 595,00 € |
| d) | Urnenbeisetzung je Grab  | 315,00 € |

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

- |      |   |         |
|------|---|---------|
| (1)  | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung                           | 54,00 € |
| (2)  | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales   | 23,50 € |
| (3)  | Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage  | 30,00 € |
| (4)  | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung  | 27,00 € |
| (5)  | Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales   | 23,50 € |
| (6)  | Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)  | 3,00 €  |
| (7)  | Gebühr für die Anerkennung eines Gewerbebetriebes   | 50,00 € |
| (8)  | Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen oder Umschreibungen des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung          | 11,00 € |
| (9)  | Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab/Jahr | 30,00 € |
| (10) | Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet                               |         |
|      | a) Verwaltung / je Stunde   | 27,00 € |
|      | b) Friedhofsgärtner / je Stunde   | 39,00 € |

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 31 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Mai 1991, in der Fassung vom 4. Oktober 2005.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 32 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 6. Mai 1991, in der Fassung vom 4. Oktober 2005, in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom 06.11.2018 außer Kraft.

Porta Westfalica-Eisbergen, 07.12.2021

Die Ev-Luth. Kirchengemeinde Eisbergen als Friedhofsträgerin

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Presbyter)

\_\_\_\_\_  
(Presbyter)

Siegel